

II-4699 der Bellagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2419/J

1988 -07- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Hutterer, Hofmann, Wolf
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Bestellungspflicht von Forstorganen

Das Forstgesetz verpflichtet die Eigentümer von Pflichtbetrieben (§ 113) zur Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, je nach Größe des Betriebes, fachlich ausgebildetes Forstpersonal (Forstorgane) zu bestellen. Aufgabe der Forstorgane ist die entsprechend fachgemäße Bewirtschaftung des Waldes im Sinne der o. a. Kriterien. Solche Organe erfüllen auch die fachlichen Voraussetzungen für die Betrauung mit den Funktionen eines Forstschutzorganes. Der Waldeigentümer hat weiters vorzusorgen, daß die Forstorgane ihren Dienst in dem ihnen übertragenen Dienstbereich hauptberuflich ausüben und innerhalb des Dienstbereiches oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß der Dienstbereich leicht überwacht werden kann, wobei die Behörde von der letztgenannten Verpflichtung Ausnahmen bewilligen kann, wenn hiedurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu befürchten ist.

Den unterfertigten Abgeordneten sind eine nicht mehr zu vernachlässigende Anzahl von Fällen bekannt, bei denen Forstbetriebe zwar dem Gesetz entsprechend Forstorgane bestellt haben (z. T. auch ehemalige Forstleute, die in der Pension als Ziviltechniker oder Ingenieurkonsulenten tätig sind), die jedoch das Pensionsalter von 65 Jahren bereits erhebliche überschritten haben, nicht hauptberuflich beschäftigt sind und z. T. ihren Wohnsitz derart weit vom Dienstbereich

entfernt haben, daß eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes gegeben erscheint, soferne ein solcher nicht lediglich auf die Papierform beschränkt ist. Dies gilt auch für Waldeigentümer, welche die Voraussetzungen des § 104 Abs. 2 Forstgesetz erfüllen.

Ungeachtet der Verdienste dieser Forstorgane sind die unterfertigten Abgeordneten der Ansicht, daß in einer Zeit, in der der Wald wie noch nie zuvor in seiner Existenz bedroht ist und große Schadholzmengen anfallen, Forstorgane benötigt werden, die mit ganzer Kraft die gestellten Aufgaben erfüllen können. Dies kann nicht durch Erfahrung alleine wettgemacht werden, sondern erfordert auch die entsprechenden physischen Voraussetzungen. Hiezu kommt - und das erscheint sehr bedeutsam -, daß durch die Bestellung von Forstorganen, die das gesetzlich vorgesehene Pensionsalter von 65 Jahren bereits überschritten haben, jungen Forstakademikern und Förstern Dienstposten vorenthalten werden bzw. hauptberuflichen Zivilingenieuren unberechtigte Konkurrenzverhältnisse geschaffen werden. Ohne auf einzelne eklatante Fälle eingehen zu wollen, wird durch diese Vorgangsweise ein Mißbrauch der forstgesetzlichen Freiheit vermutet. Des weiteren scheinen im österreichischen Forstjahrbuch im Verzeichnis der Forstbetriebe mit Waldbesitzern über 500 Hektar in der Rubrik Wirtschaftsführung (Betriebsleitung) in mehreren Fällen Personen auf, welche die forstrechtlich geforderte Qualifikation nicht erfüllen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den, für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die nachstehenden

A n f r a g e n:

- 1.) Wieviele Pflichtbetriebe gibt es in den einzelnen Bundesländern?

- 2.) Wieviele der der Behörde genannten Organe für die Leitung von Pflichtbetrieben entsprechen nicht der Qualifikation gemäß § 104 Abs. 2 lit. a Forstgesetz?
- 3.) In wie vielen Fällen wurden Ziviltechniker mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsführung betraut?
- 4.) In wie vielen Fällen haben in den einzelnen Bundesländern der Behörde namhaft gemachte Forstorgane im Sinne des § 104 Abs. 2 lit. a (Forstwirte und Förster) das 65. Lebensjahr bereits überschritten?
- 5.) Wieviele Ausnahmebestimmungen gemäß § 116 Abs. 2 gibt es in den einzelnen Bundesländern?
- 6.) Welche Schritte beabsichtigen Sie gegen die geschilderten Zustände zu unternehmen, um das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes sicherzustellen und darüberhinaus jungen Forstleuten zu ermöglichen, ihren Beruf auszuüben?
- 7.) In wievielen Fällen wurden seit 1987 von Seiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen wegen Nichteinhaltung der Erfordernisse des § 104 Abs. 2 lit. a (Forstbetriebe und Förster) gesetzt?